

Paper-ID: VGI_191125



Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1894

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **9** (6), S. 197–199

1911

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191125,  
  Title = {Ab{\a}nderung des Gesetzes vom 11. Mai 1894},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {197--199},  
  Number = {6},  
  Year = {1911},  
  Volume = {9}  
}
```



Einlaß verschaffe, findet in dem angeführten Beispiele keine Begründung, ebensowenig der folgende Satz der Motivierung des Antrages, welcher in dem normierten Vorgange «eine Übertragung der richterlichen Gewalt hinsichtlich des Besitzwechsels in die Hände der Vermessungsbeamten» erblicken will.

Wenn die besonders ungünstigen Verhältnisse in Galizien eine mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1906 eingeleitete Aktion zur Grundbuchsberichtigung notwendig erscheinen ließen, so ist die Mangelhaftigkeit der Bestimmungen über das Zusammenwirken der Grundbuchs- und Katasterbehörden als Ursache nicht anzunehmen; es müßte sonst bei ganz gleichen diesbezüglichen Vorschriften der chaotisch genannte Zustand der Grundbücher auch in den übrigen Kronländern naturgemäß als Folgeerscheinung des verfehlten Systems aufgetreten sein.

An der Spitze aller sonstigen Bedenken gegen die eingebrachte Gesetzesvorlage dürfte sohin die Besorgnis ihren Platz finden, daß der leitende Gedanke derselben nicht zur Verwirklichung des beabsichtigten Zweckes führen werde.

Zum Aufsätze „Neue technische Privat-Lehranstalten in Wien, eine Gefahr insbesondere für das österreichische Vermessungswesen“.*)

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat auf eine Eingabe des Vereines der behörtl. autor. Zivil-Geometer in Österreich zur Z. 828, VII vom 31. Jänner l. J. diesem folgendes mitgeteilt:

Die Berechtigung eines behörtl. autor. Geometers kann durch Absolvierung einer privaten Unterrichtsanstalt für Vermessungswesen nicht erlangt werden, weil diese nur von dem Nachweis eines bestimmten Studienganges an einer inländischen öffentlichen Hochschule abhängig gemacht wird und die bestehenden Vorschriften hierüber nicht geändert werden.

Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1894

R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken bei öffentlichen Straßen- und Wasserbauanlagen.

Von verschiedenen Seiten wird eine Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu öffentlichen Straßen oder Wegen, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauanlage verlangt, nachdem der bisherige Vorgang bei der grundbücherlichen Durchführung sich sehr schleppend und langwierig gestaltet.

Um für die Lösung der damit aufgeworfenen Fragen und die parlamentarischen Verhandlungen das erforderliche Material zu gewinnen, hat das Justiz-

*) Seite 376, Jahrgang 1910 der Zeitschrift.

ministerium vor kurzem bei den Grundbuchsgerichten eine Umfrage veranstaltet, welche Wahrnehmungen dieselben bei der Durchführung der grundbücherlichen Abtrennungen von Grundstücken bei öffentlichen Straßen- und Wasserbauanlagen gemacht haben.

Die Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz haben aus den erstatteten Berichten eine Gesamtübersicht zu verfassen und nach Einholung eines Gutachtens des im § 36 G.-O.-G. erwähnten Senates über die Erfahrungen, die bei Anwendung des Gesetzes im Sprengel des Gerichtshofes gemacht wurden, die Gesamtübersicht, das Gutachten und jene Berichte der Grundbuchsgerichte, die sachliche Ausführungen enthalten, dem Oberlandesgerichte vorzulegen.

Den Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz wird empfohlen, sich von den Bezirksgerichten die Akten über einige der im Ausweise unter Post 7 namentlich angeführten Fälle vorlegen zu lassen. In den Berichten und Gutachten ist insbesondere auch zu bemerken, ob sich bei Beschaffung der Erwerbsurkunden (beispielsweise wenn die Stammrealität im Miteigentume einer größeren Anzahl von Personen steht) und bei der Einholung der Genehmigung durch Pflugschafts-, Verlassenschafts- oder Verwaltungsbehörden Schwierigkeiten ergaben, ferner wie Parzellenreste behandelt wurden, die durch den Straßen- oder Wasserbau von der Stammparzelle abgeschnitten und vom Anrainer erworben worden sind.

Bei den Oberlandesgerichten sind die eingelangten Berichte im Justizverwaltungssenate einer Beratung zu unterziehen und unter Anschluß des Gutachtens dieses Senates dem Justizministerium vorzulegen.

Der von den Grundbuchsgerichten auszufüllende Ausweis hat die in der Zeit vom 1. Jänner 1906 bis 31. Dezember 1910 vorgekommenen Fälle der Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 126, zu enthalten und umfaßt folgende 10 Fragepunkte:

1. Wie viele Fälle von Besitzveränderungen, die unter obiges Gesetz fallen, wurden vom Gerichte durch Anmeldungsbogen angezeigt?

2. Wie viele Fälle betrafen Straßen oder Wege und wie viele Fälle Wasserbauten?

3. Welche Zeit ist durchschnittlich seit der Vollendung des Baues bis zum Einlangen der Anzeige verlossen?

4. Wurden Veränderungen angezeigt, die von Bauten herrühren, die bereits vor mehr als einem Jahrzehnt ausgeführt worden sind? Wie viel solche Fälle gab es?

5. Wie viele Anzeigen wurden auf dem in der Verordnung vom 14. August 1909 J.-M.-V. Bl. Nr. 15 angeführten neuen Formulare eines Anmeldungs bogens erstattet?

6. In wie vielen Fällen wurde ein Gesuch im Sinne des letzten Absatzes des § 1 des Gesetzes eingebracht?

7. In welchen Fällen ist durch das Gericht den Parteien im Sinne des im J.-M.-V.-Bl. 1900, S. 255 ff, mitgeteilten Erlasses des Oberlandesgerichtspräsidiums Wien bei Beschaffung der Erwerbsurkunden, Einholung der erforderlichen Genehmigungen, Verfassung des Gesuches usw. hilfreich an die Hand gegangen worden?

8. In wie vielen Fällen wurde von den Belastungsberechtigten gegen die Abtrennung nach § 4 des Gesetzes Einspruch erhoben und mit welchem Erfolge?

9. Wurden im Zuge des Verfahrens auch jene Besitzveränderungen im Grundbuche durchgeführt, die dadurch entstanden, daß Anrainer Teile des aufgelassenen Straßenkörpers oder des verlassenen Wasserbettes erwarben oder Parzellenteile, die durch den Straßen- oder Wasserbau von der Stammparzelle abgeschnitten wurden?

10. In wie vielen Fällen wurde wegen Aufnahme von Teilen des aufgelassenen Straßenkörpers oder des verlassenen Wasserbettes in das Grundbuch das Richtigtellungsverfahren eingeleitet. (§ 20 zweiter Absatz des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96.)

Gesetz

vom, betreffend die Vorrückung der Staatsbeamten (Fondsbeamten) in die Bezüge höherer Rangklassen und Gehaltsstufen auf Grund der Dienstzeit.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Dieses Gesetz findet nach Maßgabe seiner Bestimmungen auf die mit Gehalt angestellten, in eine Rangklasse eingeteilten Staatsbeamten sowie auf die Praktikanten, Eleven, Sanitäts- und Veterinärassistenten, Postsparkassenrechnungsführer u. dgl. Anwendung, denen ohne Einreihung in eine Rangklasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt ist.

In Ansehung dieses Gesetzes werden die Beamten (Praktikanten etc.) in staatlicher Verwaltung stehender Fonds den Staatsbeamten (Praktikanten etc.) gleichgestellt.

Ausgenommen von diesem Gesetze sind die Staatslehrpersonen und richterlichen Beamten sowie die staatsanwältlichen Konzeptsbeamten.

§ 2. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen steht den Beamten der Anspruch zu, im Wege der Zeitvorrückung in den Genuß der systemmäßigen Bezüge (Gehalt und Aktivitätszulage) der nächsthöheren Rangklassen zu gelangen, sobald sie eine anrechenbare Zeit in der in § 8 angegebenen Dauer (Vorrückungsfrist) im Genuße der systemmäßigen Bezüge einer bestimmten Rangklasse ununterbrochen zugebracht haben.

Das gleiche Recht auf Zeitvorrückung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes steht auch den Praktikanten, Eleven etc., wenn dieselben allen Anforderungen für die Erlangung einer definitiven Anstellungen als Beamte entsprochen haben, hinsichtlich der Einrückung in die Bezüge der für dieselben im betreffenden Dienstzweige in Betracht kommenden niedrigsten Rangklasse zu.

Im Falle der Neu- oder Wiederanstellung (Zulassung zum Vorbereitungsdienste) beginnt die anrechenbare Dienstzeit und damit der Anspruch auf die systemmäßigen Bezüge, beziehungsweise das Adjutum mit dem Tage des tatsächlichen Dienstantrittes.

Insofern ein Beamter aus einem anders gearteten in ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegendes Staatsdienstverhältnis unmittelbar übertritt, ist — unbeschadet des durch die bestehenden Gesetze gewährleisteten Anspruches auf Anrechnung der im früheren Dienstverhältnisse zurückgelegten Zeit für die Bemessung des Ruhegenusses — der auf die Enthebung von dem früheren Staatsdienstverhältnisse folgende Tag als der Zeitpunkt des Beginnes der Dienstzeit und damit des Anspruches auf die entsprechenden Bezüge im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, wobei die von dem Übertretenden in dem von ihm bisher bekleideten Dienste genossenen Bezüge als Grundlage für die Einreihung im Sinne dieses Gesetzes anzunehmen sind und auf die Rangklasse, in welche er eintritt, Bedacht zu nehmen ist.

§ 3. Die für die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe durch die bestehenden Gesetze festgesetzten Fristen sind nach Maßgabe jener Zeit zu berechnen, während welcher